

VORBLATT

Problem:

Das Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. Nr. 317/1988) stellt die wichtigste multilaterale Rechtsgrundlage für den allgemeinen Datenschutz in Europa dar. Das vorliegende Zusatzprotokoll betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr beinhaltet ergänzende Regelungen zum Übereinkommen in jenen beiden Bereichen, die – etwa auch im Verhältnis zur Richtlinie 95/46/EG – aus heutiger Sicht zusätzlich zu den vorhandenen Bestimmungen für einen optimalen Datenschutzstandard erforderlich sind. Diese betreffen die Einrichtung einer nationalen unabhängigen Datenschutz-Kontrollstelle und die Notwendigkeit des Vorhandenseins von nationalen Regelungen über den internationalen Datenverkehr, d.h. über die Zulässigkeit des Exports von personenbezogenen Daten über die Staatsgrenze hinaus.

Ziel:

Durch den Beitritt zum vorliegenden Zusatzprotokoll sollen die Einrichtung einer nationalen unabhängigen Datenschutz-Kontrollstelle und die Notwendigkeit des Vorhandenseins von nationalen Regelungen über den internationalen Datenverkehr für Österreich – neben den diesbezüglich bereits bestehenden gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben – auch auf Europaratssebene verpflichtend werden. In Österreich bestehen bereits entsprechende Regelungen im Datenschutzgesetz 2000.

Inhalt:

Notwendigkeit der Einrichtung von Aufsichtsbehörden und Notwendigkeit von innerstaatlichen Regelungen hinsichtlich des grenzüberschreitenden Transfers personenbezogener Daten.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen stehen in keinem Widerspruch zum Recht der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es enthält keine verfassungsändernden bzw. verfassungsergänzenden Bestimmungen und hat nicht politischen Charakter. Es ist der unmittelbaren Anwendbarkeit im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Da durch das Zusatzprotokoll auch keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG.

Mit dem Zusatzprotokoll wurde die Anwendung der Grundsätze verbessert, die in dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, BGBl. Nr. 317/1988, enthalten sind, indem zwei wesentliche neue Bestimmungen aufgenommen werden; die eine Bestimmung befasst sich mit der Einrichtung von einer bzw. mehreren Kontrollstellen durch die einzelnen Vertragsparteien und die andere mit dem grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten mit Ländern oder Organisationen, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind.

Der Beratende Ausschuss, der gemäß Art. 18 des Übereinkommens eingerichtet wurde, bereitete den Entwurf 1999 vor, der in der Folge dem Ministerkomitee zur Weiterleitung an die Parlamentarische Versammlung vorgelegt wurde. Der Beratende Ausschuss prüfte den Entwurf im Lichte der Stellungnahme, die am 5. April 2000 von der Versammlung verabschiedet wurde und nahm den Entwurf auf seiner 16. Sitzung vom 6. bis 8. Juni 2000 an. Das Ministerkomitee verabschiedete das Zusatzprotokoll am 23. Mai 2001, es ist am 1. Juli 2004 in Kraft getreten. Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 16. Oktober 2001 (vgl. Pkt. 16 des Beschl. Prot. Nr. 72) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Zusatzprotokoll am 8. November 2001 unterzeichnet.

Durch den Beitritt zum vorliegenden Zusatzprotokoll sollen die Einrichtung einer nationalen unabhängigen Datenschutz-Kontrollstelle und die Notwendigkeit des Vorhandenseins von nationalen Regelungen über den internationalen Datenverkehr für Österreich – neben den diesbezüglich bereits bestehenden gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben – auch auf Europaratssebene verpflichtend werden. In Österreich bestehen bereits entsprechende Regelungen im Datenschutzgesetz 2000.

Besonderer Teil

Zur Präambel:

Es ist notwendig geworden, die Anwendung der Grundsätze, die im Übereinkommen aufgeführt sind, zu verbessern, da zunehmend personenbezogene Daten grenzüberschreitend zwischen Staaten ausgetauscht werden, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, und Staaten oder Stellen, die nicht Vertragsparteien sind.

Der zunehmende grenzüberschreitende Datenverkehr ist eine Folge des ständigen Anwachsens des weltweiten internationalen Austausches, des technischen Fortschritts und seinen zahlreichen Anwendungen. Gleichzeitig sind daher fortgesetzte Bemühungen erforderlich, um den wirksamen Schutz der in dem Übereinkommen garantierten Rechte zu verbessern. Der wirksame Schutz erfordert im Gegenzug eine internationale Angleichung nicht nur der grundlegenden Datenschutzprinzipien, sondern auch in gewissem Umfang der Mittel zur Umsetzung des Datenschutzes in einem Bereich, der raschen Veränderungen unterworfen ist und hoch technisiert ist; des weiteren müssen die Bedingungen angeglichen werden, unter denen personenbezogene Daten grenzüberschreitend weitergegeben werden dürfen.

Die wirkungsvolle Anwendung der im Übereinkommen enthaltenen Grundsätze erfordert die Verabschiedung angemessener Sanktionen und Rechtsmittel (Art. 10). Die meisten Länder, die über Datenschutzgesetze verfügen, haben Kontrollstellen eingerichtet; dabei handelt es sich im Allgemeinen um einen Beauftragten, eine Kommission, einen Ombudsmann oder einen Generalinspekteur. Diese Datenschutz-Kontrollstellen bieten einen geeigneten Rechtsbehelf, wenn sie über wirkungsvolle Befugnisse verfügen und bei der Ausübung ihrer Aufgaben tatsächlich unabhängig sind. Sie haben sich zu einem wesentlichen Bestandteil des Datenschutzaufsichtssystems in einer demokratischen Gesellschaft entwickelt.

Der Informationsfluss ist eine zentrale Voraussetzung der internationalen Zusammenarbeit. Jedoch bedeutet der wirkungsvolle Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten auch, dass es grundsätzlich keinen grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten mit Empfängerländern oder -organisationen geben sollte, bei denen der Schutz derartiger Daten nicht gewährleistet ist.

Zu Art. 1 (Kontrollstellen) :

Zu Art. 1 Abs. 1:

Nach Art. 10 des Übereinkommens sind die Vertragsparteien verpflichtet, geeignete Rechtsmittel in den jeweiligen Rechtsbestimmungen der einzelnen Vertragspartei im Hinblick auf Verletzungen der Vorschriften des internen Rechts vorzusehen, mit denen die Grundsätze des Übereinkommens verwirklicht werden. Von den Vertragsparteien wird jedoch nicht explizit verlangt, Kontrollstellen einzurichten, um auf ihrem Staatsgebiet die Einhaltung der Maßnahmen zu überwachen, mit denen die in Kapitel II und III des Übereinkommens und in diesem Zusatzprotokoll festgelegten Grundsätze verwirklicht werden sollen. In diesem Zusammenhang verfolgt der erste Artikel dieses Zusatzprotokolls ein zweifaches Ziel:

Er zielt darauf ab, den wirkungsvollen Schutz des Einzelnen durchzusetzen, indem er von den Vertragsparteien verlangt, eine oder mehrere Kontrollstellen einzurichten, die zum Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzel-

nen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beitragen. Je nach den besonderen Umständen des jeweiligen Rechtssystems ist möglicherweise mehr als eine Stelle erforderlich. Diese Stellen können ihre Aufgaben unbeschadet der Zuständigkeit der Justiz- oder anderer Stellen ausüben, die für die Einhaltung des internen Rechts verantwortlich sind, mit dem die Grundsätze des Übereinkommens verwirklicht werden sollen. Die Kontrollstellen sollten über die notwendigen technischen und menschlichen Ressourcen (Juristen, Computerexperten) verfügen, um zu Gunsten der betreffenden Personen unverzügliche und wirkungsvolle Maßnahmen ergreifen zu können.

Der Artikel zielt des Weiteren auch darauf ab, eine verbesserte Harmonisierung der Vorschriften zu erreichen, denen die Kontrollstellen unterliegen, die von den Vertragsparteien des Übereinkommens bereits eingerichtet wurden. Grundsätzlich müssen alle Vertragsparteien des Übereinkommens in ihrem internen Recht die Einrichtung einer oder mehrerer Kontrollstellen vorsehen. Je nach dem nationalen Rechtssystem können sich jedoch ihre Zusammensetzung, Befugnisse und Arbeitsweisen von einem Land zum anderen beträchtlich unterscheiden.

Die zuvor erwähnte Harmonisierung zielt nicht nur auf die Verbesserung des Datenschutzstandards bei den Vertragsparteien ab, sondern auch auf eine engere Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien; unberührt davon bleibt das System der Zusammenarbeit, das durch das Übereinkommen geschaffen wurde.

Zu Art. 1 Abs. 2:

Die Vertragsparteien haben einen beträchtlichen Ermessensspielraum, was die Befugnisse angeht, die die Stellen zur Ausführung ihrer Aufgaben erhalten sollen. Nach dem Zusatzprotokoll müssen ihnen aber zumindest Untersuchungs- und Einwirkungsbefugnisse eingeräumt werden wie auch das Klagerecht oder eine Anzeigebefugnis bei Verstößen gegen die einschlägigen Bestimmungen.

Die Stelle muss mit Untersuchungsbefugnissen ausgestattet werden wie beispielsweise mit der Möglichkeit, die verantwortliche Stelle (Anm.: oder den "Verantwortlichen für die Datei") um Informationen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu bitten und diese zu erhalten. Diese Informationen sollten insbesondere dann zugänglich sein, wenn eine Person an die Kontrollstelle herantritt, die ihre nach Art. 8 des Übereinkommens im internen Recht vorgesehenen Rechte ausüben möchte.

Die Einwirkungsbefugnis der Kontrollstelle kann im internen Recht in unterschiedlicher Weise ausgestaltet werden. So könnte die Stelle beispielsweise dazu befugt werden, die verantwortliche Stelle zu verpflichten, unzutreffende oder unrechtmäßig erhobene Daten selbstständig zu korrigieren, löschen oder zu zerstören oder dies in dem Fall zu tun, dass der Betroffene nicht dazu in der Lage ist, diese Rechte selbst auszuüben. Die Einwirkungsbefugnis würde sich insbesondere dann wirkungsvoll manifestieren, wenn die Kontrollstelle die Befugnis hätte, an verantwortliche Stellen, die sich weigern, die angeforderten Informationen innerhalb einer vernünftigen Frist zu übermitteln, Anordnungen zu erlassen. Diese Befugnis könnte auch die Möglichkeit beinhalten, vor der Durchführung von Datenverarbeitungsvorgängen Stellungnahmen abzugeben oder Fälle an die nationalen Parlamente oder andere staatliche Institutionen zu verweisen. Die Kontrollstelle sollte die Befugnis haben, die Öffentlichkeit durch regelmäßige Berichte, die Veröffentlichung von Stellungnahmen oder durch andere Kommunikationsmittel zu informieren.

Über den Beitrag zum Schutz individueller Rechte hinaus dient die Kontrollstelle auch als Vermittlungsinstanz zwischen dem Betroffenen und der verantwortlichen Stelle. In diesem Zusammenhang erscheint es besonders wichtig, dass die Kontrollstelle in der Lage ist, Einzelne bzw. Datennutzer über die Rechte und Pflichten hinsichtlich des Datenschutzes zu informieren. Darüber hinaus sollte jede Person das Recht haben, Beschwerde bei der Kontrollstelle hinsichtlich ihrer Rechte und Freiheiten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten einzulegen. Aus den Gründen, auf die in Abs. 7 dieses Erläuternden Berichts hingewiesen wird, trägt das Einlegen einer Beschwerde dazu bei, dass das Recht des Menschen auf ein angemessenes Rechtsmittel in Übereinstimmung mit Art. 10 und Art. 8 lit. d des Übereinkommens sichergestellt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder über Rechtsschutz verfügt. Das interne Recht verlangt jedoch möglicherweise das Einlegen einer Beschwerde bei der Kontrollstelle als Vorbedingung dieses Rechtsschutzes.

Die Vertragsparteien sollten der Kontrollstelle das Klagerecht oder eine Anzeigebefugnis bei Verstößen gegen Datenschutzvorschriften geben. Diese Befugnis leitet sich insbesondere von der Befugnis ab, Untersuchungen durchzuführen, auf Grund derer die Stelle u. U. einen Verstoß gegen das Recht einer Person auf Schutz feststellt. Die Vertragsparteien können dieser Verpflichtung nachkommen, der Stelle diese Befugnis zu geben, indem sie sie in die Lage versetzen, Bewertungen abzugeben.

Die Zuständigkeiten der Kontrollstelle sind nicht auf die Zuständigkeiten beschränkt, die in Art. 1 Abs. 2 aufgeführt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vertragsparteien andere Mittel haben, um die Aufgabe der Kontrollstelle wahrzunehmen. So könnte beispielsweise Vereinigungen die Möglichkeit eingeräumt werden, Beschwerden insbesondere dann bei der Stelle einzulegen, wenn die Rechte der von ihnen vertretenen Personen in Übereinstimmung mit Art. 9 des Übereinkommens eingeschränkt sind. Die Stelle könnte ermächtigt werden, die Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungsvorgängen vorher zu prüfen und ein Datenverarbeitungsregister zu führen, das für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Darüber hinaus könnte die Stelle um Stellungnahmen gebeten werden, wenn Rechtsetzungs-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen vorbereitet werden, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, bzw. Stellungnahmen zu Verhaltenskodizes abzugeben.

In Österreich bestehen bereits entsprechende Regelungen im Datenschutzgesetz 2000 und im Gerichtsorganisationsgesetz.

Zu Art. 1. Abs. 3:

Die Kontrollstellen können die Rechte und Freiheiten der Einzelnen nur dann wirksam gewährleisten, wenn sie ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen. Hinsichtlich der in Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten aufgeführten Verfahrensgarantien stellt das Eingreifen einer unabhängigen Stelle nach Auffassung der Organe der besagten Konvention unter bestimmten Umständen die Garantie einer "wirksamen Überwachung" der Notwendigkeit des Eingreifens einer öffentlichen Behörde in die Ausübung der nach Art. 8 gewährten Rechte dar (Gaskin v. Vereinigtes Königreich, Entscheidung vom 7. Juli 1989, Serie A Nr. 160, § 49). Mehrere Elemente tragen dazu bei, die Unabhängigkeit der Kontrollstellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Dazu könnten beispielsweise die folgenden Elemente gehören: die Zusammensetzung der Stelle, die Art und Weise, wie die Mitglieder benannt werden, die Dauer der Aufgabenwahrnehmung und die Bedingungen der Einstellung der Aufgabenwahrnehmung, die Bereitstellung ausreichender

der Mittel und die Annahme von Entscheidungen, ohne Anweisungen oder Verfügungen von außen unterworfen zu sein.

Zu Art. 1 Abs. 4:

Als Gegengewicht zu dieser Unabhängigkeit muss es möglich sein, in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit durch die Gerichte gegen die Entscheidungen der Kontrollstellen Beschwerde einzulegen, wenn die Entscheidungen dazu Anlass geben.

In den Fällen, in denen die Kontrollstelle nicht selbst über justitielle Kompetenz verfügt, darf das Eingreifen einer Kontrollstelle den Einzelnen nicht daran hindern, gerichtlichen Rechtsschutz zu erlangen.

Zu Art. 1 Abs. 5:

Die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Kontrollstellen muss zur Weiterentwicklung des Schutzniveaus in der Praxis der Vertragsparteien nach dem Übereinkommen führen. Diese Zusammenarbeit erfolgt zusätzlich zu der in Kapitel IV des Übereinkommens vorgesehenen gegenseitigen Hilfeleistung und der Arbeit des Beratenden Ausschusses. Sie zielt darauf ab, den Betroffenen einen verbesserten Schutz zu bieten. Die Menschen werden zunehmend von Datenverarbeitungsvorgängen betroffen, die sich nicht auf ein Land beschränken, weshalb die Gesetze und Behörden mehrerer Länder zum Tragen kommen. Die Entwicklung internationaler elektronischer Netzwerke und der zunehmende grenzüberschreitende Verkehr in den Dienstleistungsindustrien und bei der Arbeitsentwicklung sind Beispiele hierfür. In einem solchen Zusammenhang stellt die internationale Zusammenarbeit zwischen den Kontrollstellen sicher, dass die Menschen sowohl international wie auch national ihre Rechte wahrnehmen können.

Zu Art. 2 (grenzüberschreitender Verkehr personenbezogener Daten mit einem Empfänger, der nicht der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei des Übereinkommens untersteht):

Art. 12 des Übereinkommens sieht den Grundsatz des freien Verkehrs personenbezogener Daten zwischen den Vertragsparteien vorbehaltlich der in Art. 12 Abs. 3 enthaltenen Abweichungsmöglichkeiten vor. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Grundsätze des Übereinkommens umgesetzt worden sind.

Der grenzüberschreitende Verkehr personenbezogener Daten mit einem Empfänger, der nicht der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei untersteht, ist nur indirekt betroffen. Nach Art. 12 Abs. 3 lit. b kann ein Land vom Grundsatz der freien Verbreitung von Daten zwischen seinem Staatsgebiet und einem Empfänger, der nicht der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei untersteht, über eine andere Partei abweichen, um zu verhindern, dass eine derartige Weitergabe zur Umgehung der Rechtsvorschriften der ursprünglichen Vertragspartei führt. Deshalb gibt es keine spezielle Bestimmung zum grenzüberschreitenden Datenverkehr bezüglich Staaten oder Organisationen, bei denen es sich nicht um Vertragsparteien des Übereinkommens handelt.

Dementsprechend könnten die Vertragsparteien des Übereinkommens in ihrem Rechtssystem die ausdrückliche Genehmigung der Weitergabe personenbezogener Daten an einen Empfänger vorsehen, der nicht der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei untersteht und dessen Schutzniveau vom Übereinkommen abweicht. Zwar waren die

Vertragsparteien zum Zeitpunkt, als dieses Zusatzprotokoll verfasst wurde, nicht explizit dazu verpflichtet, doch hatten bereits einige Vertragsparteien in ihr internes Recht Vorschriften aufgenommen, die die Weitergabe von Daten an einen Empfänger regeln, der nicht der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei untersteht. Die unterschiedliche Handhabung könnte insbesondere im Lichte von Art. 12 Abs. 3 lit. b zu einer beträchtlichen Einschränkung der freien Verbreitung von Daten zwischen den Vertragsparteien führen, was wiederum der Zielsetzung des Übereinkommens widerspräche. Daher müssen im Lichte der besonderen Bestimmungen der Europaratsempfehlungen zum Datenschutz gemeinsame Vorschriften zum grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten mit einem Empfänger geschaffen werden, der nicht der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei untersteht.

Eine derartige Maßnahme wird einerseits von dem Willen bestimmt, den wirksamen Schutz personenbezogener Daten außerhalb der nationalen Grenzen sicherzustellen und andererseits durch die Entschlossenheit der Vertragspartei, in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der Präambel des Übereinkommens die freie Verbreitung von Informationen zwischen den Völkern sicherzustellen.

Zu Art. 2 Abs.1:

Der grenzüberschreitende Datenverkehr mit einem Empfänger, der nicht der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei untersteht, erfolgt vorbehaltlich eines angemessenen Datenschutzniveaus im Empfängerland bzw. bei der Empfängerorganisation. Abs. 70 des Erläuternden Berichts zum Übereinkommen verweist auf „Nicht-Vertragsstaaten (die) über ein zufrieden stellendes Datenschutzsystem (verfügen)“. Bei einem Empfänger, der nicht der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei untersteht, kann man nur dann davon ausgehen, dass er ein zufrieden stellendes Datenschutzsystem hat, wenn er ein angemessenes Schutzniveau bietet.

Die Angemessenheit des Schutzniveaus muss im Lichte aller Umstände bewertet werden, die sich auf die Weitergabe beziehen.

Das Schutzniveau sollte für jede einzelne Weitergabe oder Weitergabekategorie bewertet werden. So sollten die Umstände der Weitergabe untersucht werden und dabei insbesondere die Art der Daten, die Zwecke und die Dauer der Verarbeitung, für die die Daten weitergegeben werden, das Ursprungsland und das endgültige Ziel-land, die allgemeinen und bereichsspezifischen Rechtsvorschriften, die in dem Staat bzw. bei der in Rede stehenden Organisation gelten, und die beruflichen und sicherheitstechnischen Vorkehrungen, die dort vorherrschen.

Eine Bewertung der Angemessenheit kann in ähnlicher Weise für einen ganzen Staat bzw. eine ganze Organisation vorgenommen werden, woraufhin eine Datenweitergabe an diese Zielbestimmungen grundsätzlich gestattet ist. In diesem Fall wird das angemessene Schutzniveau durch die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei festgelegt.

Bei der Bewertung eines angemessenen Schutzniveaus müssen die Grundsätze des Kapitel II des Übereinkommens und dieses Zusatzprotokolls berücksichtigt werden; des Weiteren muss beachtet werden, in welchem Umfang ihnen im Empfängerland bzw. bei der Empfängerorganisation Rechnung getragen wird – soweit sie für den speziellen Weitergabefall relevant sind – und wie der Betroffene seine Interessen wahren kann, wenn in einem speziellen Fall die Grundsätze nicht beachtet werden.

Der Beratende Ausschuss gem. des Übereinkommens kann auf Ersuchen einer der Vertragsparteien zur Angemessenheit des Schutzniveaus in einem Drittland bzw. bei einer Drittorganisation eine Stellungnahme abgeben.

Zu Art. 2 Abs. 2 lit. a:

Den Vertragsparteien steht es anheim, Abweichungen vom Grundsatz eines angemessenen Schutzniveaus festzulegen. Dennoch müssen die einschlägigen internen Rechtsvorschriften sich an den dem europäischen Recht innewohnenden Grundsatz halten, wonach Ausnahmeklauseln restriktiv ausgelegt werden, so dass die Ausnahme nicht die Regel wird. So können also im internen Recht Ausnahmen für Fälle eines überwiegenden berechtigten Interesses vorgesehen werden. Das Interesse kann beispielsweise darin bestehen, ein wichtiges öffentliches Interesse zu schützen, wie es im Zusammenhang des Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens SEV Nr. 108 aufgeführt ist; es kann sich auch um die Ausübung oder Verteidigung eines Rechtsanspruchs oder um den Auszug von Daten aus einem öffentlichen Register handeln. Ausnahmen können auch für das spezifische Interesse des Betroffenen wie zur Erfüllung eines Vertrags mit dem Betroffenen oder in seinem Interesse oder zum Schutz seiner elementaren Interessen oder bei Vorliegen seiner Zustimmung vorgesehen werden. In diesem Fall muss der Betroffene vor der Zustimmung in angemessener Weise über die beabsichtigte Weitergabe informiert werden.

Zu Art. 2 Abs. 2 lit. b:

Jede Vertragspartei kann die Weitergabe personenbezogener Daten an einen Empfänger vorsehen, der nicht der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei untersteht und der kein angemessenes Schutzniveau sicherstellt, vorausgesetzt dass die für die Weitergabe verantwortliche Person ausreichende Garantien bietet. Diese Garantien müssen nach Auffassung der zuständigen Kontrollstellen in Übereinstimmung mit dem internen Recht angemessen sein. Die Garantien können insbesondere aus Vertragsklauseln herrühren, die die verantwortliche Stelle, die die Weitergabe vornimmt, und den Empfänger bindet, der nicht der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei untersteht.

Der Inhalt der betreffenden Verträge muss die einschlägigen Datenschutzelemente enthalten. Was das Verfahren angeht, so könnten die Vertragsbedingungen beispielsweise so ausgestaltet sein, dass dem Betroffenen eine Kontaktperson unter den Mitarbeitern der Person, die für die Weitergabe verantwortlich ist, genannt wird, in deren Verantwortung es liegt, die Einhaltung der grundlegenden Schutzstandards sicherzustellen. Dem Betroffenen stünde es frei, sich jederzeit gebührenfrei an diese Person zu wenden und gegebenenfalls Unterstützung bei der Ausübung ihrer Rechte zu erhalten.

Zu Art. 3 (Schlussbestimmungen):

Entsprechend der Vertragspraxis des Europarats kann ein Zusatzprotokoll zu einem Übereinkommen nur von den Unterzeichnern des Übereinkommens selbst unterzeichnet werden. Die Europäischen Gemeinschaften, die bei der Ausarbeitung des vorliegenden Zusatzprotokolls mitgewirkt haben, können das Zusatzprotokoll unterzeichnen, nachdem sie dem Übereinkommen gemäß den darin vorgesehenen Bedingungen beigetreten sind.

Art. 3 Abs. 2 gilt nur für Mitgliedstaaten des Europarats und die Europäischen Gemeinschaften. Abs. 4 gilt nur für Nicht-Mitgliedstaaten des Europarats, die nur dem Zusatzprotokoll wie auch dem Übereinkommen beitreten können.

Abs. 3 legt fest, dass entsprechend den Bestimmungen des Art. 22 des Übereinkommens für das In-Kraft-Treten des Zusatzprotokolls fünf Ratifikationen erfolgt sein müssen.

Die Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 entsprechen den Schlussklauseln des Übereinkommens und den üblichen Schlussklauseln, die in Europarats-Übereinkommen und -protokollen enthalten sind.